



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 5. Juni 2024

Nummer 255

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Optimierung der betrieblichen Ressourceneffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Richtlinien „Betriebliche Ressourceneffizienz“)

Erl. d. MU v. 05.06.2024 – 32-32322 –

– VORIS 28010 –

Bezug: Erl. v. 09.11.2022 (Nds. MBl. S. 1448)
– VORIS 28010 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 05.06.2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – im Folgenden: AGVO –,“
 - b) Der fünfte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –,“
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„KMU i. S. dieser Richtlinien sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.“
 - b) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die

mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nr. 18 Buchst. a bis e AGVO zutrifft. Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5.2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Steuerjahren 200 000 EUR“ durch „Jahren 300 000 EUR“ ersetzt.

b) Die Nummern 5.3.1 und 5.3.2 erhalten folgende Fassung:

„5.3.1 Die Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind beihilfefähig:

- Nach Artikel 36 AGVO, mit einer Beihilfeintensität von 40 %, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 36 Abs. 2 AGVO erfüllt wird. Führt die Investition, mit Ausnahme von Investitionen, bei denen Biomasse genutzt wird, zu einer 100%igen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen, so darf die Beihilfeintensität bis zu 50 % betragen. Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.
- Nach Artikel 47 AGVO, mit einer Beihilfeintensität von 40 %, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 47 Abs. 2 AGVO erfüllt wird. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Für Beratungsleistungen nach Artikel 49 AGVO, mit einer Beihilfeintensität von 60 %. Bei Beratungsleistungen im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 %, bei Beratungsleistungen im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Ein Vorhaben ist als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Artikel 25 AGVO) zuwendungsfähig, sofern die Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten einen Innovationscharakter aufweist. Dies setzt im Regelfall voraus, dass unter Produktionsbedingungen Anpassungen an den Anlagen vorgenommen werden, die sich speziell auf den Anwendungsfall beziehen (hoher Technologiereifegrad). Das Vorhaben muss den Kategorien industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen sein.

Die Beihilfeintensität beträgt 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung und 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung.
- Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können erhöht werden
 - um 10 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen und
 - um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

5.3.2 Vorhaben nach Nummer 2.1.3 sind beihilfefähig

- für Studien nach Artikel 49 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 60 %. Bei Studien im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 %, bei Studien im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Die Durchführung eines Ideenwettbewerbs ist unter den Voraussetzungen der De-Minimis-Verordnung zuwendungsfähig.“

- c) Die Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 5.4.1.1 bis 5.4.1.3 erhalten folgende Fassung:
- „5.4.1.1. Bei Vorhaben, die nach Artikel 36 AGVO gefördert werden, sind die Investitionsmehrkosten beihilfefähig, die erforderlich sind, um eine der Voraussetzungen nach Artikel 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 zu erfüllen.
- Die beihilfefähigen Kosten werden nach Artikel 36 Abs. 4 ermittelt. Die Investitionsmehrkosten beinhalten die Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für Anlagen, Ausrüstung, Maschinen und technische Anpassungen.
- 5.4.1.2 Bei Vorhaben, die nach Artikel 47 AGVO gefördert werden, sind die Investitionsmehrkosten beihilfefähig, die erforderlich sind, um eine der Voraussetzungen nach Artikel 47 Abs. 2 zu erfüllen. Die beihilfefähigen Kosten werden entsprechend Artikel 47 Abs. 7 ermittelt.
- Die Investitionsmehrkosten beinhalten die Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für Anlagen, Ausrüstung, Maschinen und technische Anpassungen.
- 5.4.1.3 Bei Beratungsleistungen, die nach Artikel 49 AGVO gefördert werden, sind die Kosten der Beratungsleistung beihilfefähig.“
- bb) Es werden die folgenden Nummern 5.4.1.4 und 5.4.1.5 angefügt:
- „5.4.1.4 Bei Vorhaben, die nach Artikel 25 AGVO gefördert werden, sind die Personalkosten sowie die Kosten für Instrumente und Ausrüstung beihilfefähig.
- 5.4.1.5 Bei Anwendung der De-Minimis-Verordnung sind die Kosten für die Expertise, die Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen, Investitionen, Maschinen, Geräte und technische Anpassungen zuwendungsfähig.“
- cc) Nummer 5.4.2 erhält folgende Fassung:
- „5.4.2 Hinsichtlich der Fördergegenstände nach Nummer 2.1.3 sind die Kosten des Ideenwettbewerbs und bei Anwendung des Artikels 49 AGVO die Kosten der Studie zuwendungsfähig.“
- dd) In Nummer 5.4.3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

4. Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:

„6.5 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung und Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsbehörde das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch.

Die Bewilligungsbehörde prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.

Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der AGVO erfolgt, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 25, 36, 47 und 49 AGVO.“

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7.2 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
 - b) Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
 - c) Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
6. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:

„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 vierter Spiegelstrich genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31.12.2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung an die ab dem 01.01.2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.

Die Laufzeit dieser Richtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Richtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31.12.2029 hat.“
 - b) Die Nummern 8.2.1 und 8.2.2 werden gestrichen.
 - c) In Nummer 8.4 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden
Wirtschaftsverbände
Kammern